

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 18

Freitag, den 4. Juni 2021

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 29. April 2021	Seite 3
Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue	Seite 3



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald)
 - Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
 - Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
 - Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
 - Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04, und in 15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.
- Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) am 29.04.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Wochen- und Jahrmarktes.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Standplätze.

§ 4 Gebührensatz

Die Höhe der Standgebühr beträgt:

- (1) bei einer Tiefe der Verkaufsfront bis zu 2 m
- für Imbissstände 2,50 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag
 - für alle anderen Stände 1,50 EUR für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront pro Markttag

(2) Zuschlag für Elektroanschluss:

Bei Bezug von Elektroenergie über die Anschlussstelle der Gemeinde ohne eigenen Zähler beträgt die Gebühr je angefangenen Frontmeter und Markttag 1,50 EUR.

Bezug von Elektroenergie mit eigenem Zähler über die Anschlussstelle der Gemeinde.

Der Abnehmpreis wird nach den jeweils gültigen Preisen für Elektroenergie berechnet.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Die Gebühr wird mit Belegung des Standplatzes fällig.

Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

Die Gebühr ist bei den von der Gemeinde Straupitz (Spreewald) beauftragten Aufsichtspersonen für den Markt am Markttag zu entrichten.

Abweichend von Satz 4 kann die Gebühr von regelmäßigen Nutzern des Marktes auf das Konto der Gemeinde Straupitz (Spreewald) überwiesen werden. Die Gebühr ist in diesem Fall bis zum Fünfzehnten des laufenden Monats zu zahlen.

Bei Nichtbegleichung der fälligen Gebühren kann der Betreffende gemäß § 4 der Satzung über die Durchführung des Wochen- und Jahrmarktes der Gemeinde Straupitz (Spreewald) von der Teilnahme am Wochen- und Jahrmarkt ausgeschlossen werden.

§ 6 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, dem Beauftragten der Gemeinde für den Wochen- und Jahrmarkt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber Auskunft zu geben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz vom 14.12.2005 außer Kraft.

Straupitz (Spreewald), 03.05.2021

gez. Boschan
Amtdirektor

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 29. April 2021

Öffentlicher Teil

TOP 4) Beschluss

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

TOP 5) Beschluss

Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nach dem Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die ausstehenden Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2019 im verkürzten Umfang gemäß § 1 Abs. 1 Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) erstellt werden können.

TOP 6) Beschluss

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Gemeinde Straupitz (Spreewald) in der vorliegenden Fassung.

TOP 7) Beschluss

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 in Teilbereichen der Bahnhofstraße und Cottbuser Straße in 15913 Straupitz (Spreewald)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beantragung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 beim Straßenverkehrsamt in Teilbereichen der Bahnhofstraße (L 44) und Cottbuser Straße (L 51) in 15913 Straupitz (Spreewald)

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ressen-Zaue findet am 25.06.2021, um 19 Uhr in Zaue bei Rademachers statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Bericht des Vorstandes
4. Haushaltsplan 2021/2022
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer

7. Entlastung Vorstand, Kassenführer, Kassenprüfer
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Wahl des Vorstand, beider Beisitzer und aller Stellvertreter
10. Bericht der Jäger
11. Abstimmung Verwendung Reinertrag
12. Sonstiges, Diskussion

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Lage ist es möglich, dass die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden muss.

Der Vorstand

